

Die Staatssekretärin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Per E-Mail!

An
den Präsidenten des Kammergerichts
den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg
den Präsidenten des Sozialgerichts
die Generalstaatsanwältin in Berlin

nachrichtlich

Dem Regierenden Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -
Dem Präsidenten des Landgerichts
Den Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte
Der Präsidentin des Verwaltungsgerichts
Dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin
Dem Leiter der Anwaltschaft in Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

I B 2 – 1451/1/11

Bearb.: Herr Grellmann

Telefon: (0 30) 90 13 – 30 63

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13 -

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 6. Januar 2021

Akteneinsichtsbegehren nach Art. 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB)

Durch Berichte über Akteneinsichtsbegehren von Abgeordneten im hiesigen Geschäftsbereich ist hier aufgefallen, dass nicht nur im Geschäftsbereich eine unterschiedliche Handhabung praktiziert wird, sondern auch innerhalb der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung divergierende Anordnungen der Abteilung III und der Abteilung I existieren. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie mit dem heutigen Schreiben über das zukünftige Vorgehen bei Akteneinsichtsgesuchen von Abgeordneten informieren.

Nach hiesiger Einschätzung erscheint es vorzugswürdig, jeden Antrag eines Abgeordneten auf Akteneinsicht gemäß Art. 45 Abs. 2 VvB grundsätzlich nach dem Verfahren des § 17 GGO I zu behandeln, sodass sämtliche Anträge der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zur Kenntnis gegeben werden müssen. Zum einen werden die Akteneinsichtsgesuche formal auf Grundlage von Art. 45 Abs. 2 VvB gestellt, was indiziert, dass das Mitglied des Abgeordnetenhauses selbst von dessen Anwendbarkeit ausgeht, und zum anderen gibt es Fallkonstellationen, in denen eine klare Trennung von

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg ,  7 bis Bayerischer Platz 
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Rechts- und Verwaltungssachen schwierig sein kann. Hinzukommend besteht ein Informationsinteresse der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und der Senatskanzlei zu erfahren, welche Abgeordneten zu welchem Thema Akteneinsicht verlangen. Infolgedessen ist es sinnvoll, dass die Informationspflicht des § 17 GGO I immer zur Anwendung gelangt, unabhängig davon, ob die Akteneinsichtsansträge ausschließlich Ihre Funktion als Justizverwaltung oder auch Rechtssachen (z. B. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Gerichtsakten) betreffen.

In Bezug auf den Umfang der damit einhergehenden Informationspflichten wird zukünftig jedoch strikt danach getrennt werden, auf welcher Rechtsgrundlage der Antrag schlussendlich beschieden wird, da die Entscheidung über die Einsicht in Akten der Rechtspflege ausschließlich dem jeweiligen Rechtspflegeorgan entsprechend den anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich nachfolgendes Berichtswesen:

1. Anträge nach Art. 45 Abs. 2 VvB in Akten der Verwaltung

Soweit die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Akteneinsichtsansträge von Abgeordneten gemäß Art. 45 Abs. 2 VvB erhalten, die ausschließlich ihre Funktion als Justizverwaltung betreffen, bleibt es bei dem bisher praktizierten Verfahren. Die Anträge sind unverzüglich auf dem Dienstweg der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit einer Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang nach Auffassung der betroffenen Dienststelle Akteneinsicht zu gewähren sein wird, vorzulegen.

Über die Gewährung der Akteneinsicht wird die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gemäß § 17 Abs. 2 GGO I entscheiden. Von hier aus ist sodann auch die Senatskanzlei über das Einsichtsbegehren zu informieren und ggf. in die Prüfung einzubeziehen.

2. Anträge nach Art. 45 Abs. 2 VvB in Akten der Rechtspflege

Das in der GGO I normierte Verfahren kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Akteneinsichtsansträge erhalten, die nicht ihre Funktion als

Justizverwaltung, sondern Rechtssachen betreffen. Der Umfang der Informationspflicht beschränkt sich in einem derartigen Fall jedoch auf die Mitteilung, welcher Abgeordnete den Antrag gestellt hat, und dass der Antrag allein darauf abzielt, Informationen aus Akten der Rechtspflege zu erhalten, weshalb eine Einsichtnahme von der Regelung des Art. 45 Abs. 2 VvB nicht gedeckt ist.

Die Bescheidung des Antrages nach Art. 45 Abs. 2 VvB wird sodann die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gemäß § 17 Abs. 2 GGO I vornehmen. Von hier aus ist auch die Senatskanzlei über das Einsichtsbegehren zu informieren und ggf. in die Prüfung einzubeziehen.

Über die Bescheidung des Abgeordneten durch das jeweilige Rechtspflegeorgan entsprechend den anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen über Akteneinsichtsgesuche „dritter Personen“ (z. B. §§ 474, 475 StPO / § 299 ZPO / § 299 ZPO i.V.m § 173 VwGO) ist der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sodann folgerichtig nicht mehr zu berichten, da weder die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung noch die Senatskanzlei die Befugnis haben, nach den bundesgesetzlichen Regelungen bei einem Akteneinsichts Antrag mitzuwirken.

3. Anträge nach Art. 45 Abs. 2 VvB in Akten der Verwaltung/Rechtspflege

In Fällen von Akteneinsichtsgesuchen, in denen eine klare Trennung von Rechts- und Verwaltungssachen schwierig ist oder die Anträge sich nicht ausschließlich auf die Funktion als Justizverwaltung, sondern auch Rechtssachen beziehen, ist ebenfalls das in der GGO I normierte Verfahren zu beachten. Anträge sind demnach unverzüglich auf dem Dienstweg der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit einer Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang nach Auffassung der betroffenen Dienststelle Akteneinsicht gemäß Art. 45 Abs. 2 VvB zu gewähren sein wird, vorzulegen.

Über die Gewährung der Akteneinsicht in die Verwaltungsakte wird sodann die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gemäß § 17 Abs. 2 GGO I entscheiden. Von hier aus ist sodann auch die Senatskanzlei über das Einsichtsbegehren zu informieren und ggf. in die Prüfung einzubeziehen.

Über die Bescheidung des Abgeordneten durch das jeweilige Rechtspflegeorgan entsprechend den anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen über Akteneinsichtsgesuche „dritter Personen“ (z. B. §§ 474, 475 StPO / § 299 ZPO / § 299 ZPO i.V.m § 173 VwGO) ist wiederum nicht mehr zu berichten, da weder die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung noch die Senatskanzlei die Befugnis haben, nach den bundesgesetzlichen Regelungen bei einem Akteneinsichts Antrag mitzuwirken.

In Vertretung

Dr. Brückner